

SATZUNG

des Bayerischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Bayerischer Leichtathletik-Verband e.V.“ (BLV). Der BLV ist die Vereinigung der dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) angehörenden, Leichtathletik treibenden Vereine.

Bezirke und Kreise sind Untergliederungen des Verbandes ohne eigene Rechtsform entsprechend dem Aufbau des BLV.

Der BLV pflegt und fördert die Leichtathletik als Leistungs-, Wettkampf- und Breitensport. Er übernimmt in diesem Zusammenhang auch gesellschaftspolitische Verantwortung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist also selbstlos tätig. Der BLV erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern verwendet die Mittel, die er erwirbt, ausschließlich für die Leichtathletik.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BLV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen den angehörigen Vereinen nur für leichtathletische Zwecke im Sinne der oben beschriebenen gemeinnützigen Verwendungsart zur Verfügung gestellt werden.

Die gesetzlichen Vertreter des BLV sind ermächtigt, nach Zustimmung des Verbandsrates Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

Der BLV gehört als Landes-Leichtathletik-Verband dem Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) an und ist ein Fachverband des BLSV.

Die Satzung und ihre Bestandteile dürfen den Satzungen und Nebenordnungen des DLV und des BLSV nicht widersprechen.

Die Mitglieder des Verbandes (Vereine) verpflichten sich, auch mit ihren eigenen Mitgliedern, die Gültigkeit der für den Verband verbindlichen Bestimmungen und Satzungen des DLV bzw. BLSV zu vereinbaren.

Der BLV hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der BLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, die leichtathletischen Wettkampfsarten auszuüben.
2. Schulung des Nachwuchses des Verbandes, seiner Untergliederungen und der Vereine.
3. Festlegung der Termine und Orte für die Veranstaltungen sowie deren Durchführung.
4. Abschluss und Durchführung von Vergleichskämpfen, Auswahl der Wettkämpfe und deren Betreuung.
5. Führung der Besten- und Ranglisten, Anerkennung von Landesbestleistungen, Überprüfung der Rekordprotokolle und deren Weiterleitung an den DLV.
6. Vertretung des Verbandes bei DLV und BLSV.

7. Entscheidung von Streitfällen nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV).

§ 3 Jugendpflege

Der BLV unterstützt die Jugendpflege seiner Vereine. Mit anderen Erziehungsträgern ist eng zusammenzuarbeiten.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Bayerischen Leichtathletik-Verband erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Die Beitrittserklärung erfolgt im Rahmen der Bestandsmeldung zum BLSV.

2. Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn der Verein
 - a) eine Erklärung abgibt, dass er seine Leichtathletikabteilung aufgelöst hat bzw. alle oder einen Teil seiner Leichtathleten für einen anderen Landesverband starten lässt,
 - b) in der BLSV-Bestandserhebung keine Leichtathleten gemeldet hat,
 - c) die Mitgliedschaft im BLSV verliert,
 - d) die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verliert.
3. Der Austritt aus dem BLV ist dem Präsidium gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Beschlusses der obersten Organe zu erklären.
Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.

4. Zur Erfüllung der Aufgaben des BLV werden Mitgliedsbeiträge und sonstige Abgaben erhoben. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich. Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung der Vereine sind die für ihre Mitglieder im Laufe eines Kalenderjahres erteilten Startrechte. Der BLV erstellt über die Mitgliedsbeiträge zweimal jährlich eine Rechnung. Fälligkeit tritt mit Rechnungszugang ein.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Verbandsratsbeschluss mit 3/4 Mehrheit, die der sonstigen Abgaben durch Verbandsratsbeschluss mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

5. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,
 - a) unter Beachtung der sporttechnischen Bedingungen an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - b) an den Kreis- und Bezirkstagen mitzuwirken, wobei sie die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstandschäften wählen. Das Verfahren der Wahlen bestimmt sich entsprechend § 6, Ziffer 2 der Satzung.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandstag
2. Der Verbandsrat
3. Das Präsidium
4. Der Verbandsjugendtag und Verbandsjugendausschuss
5. Die Landesausschüsse
6. Der Verbandsrechtsausschuss

§ 6 Der Verbandstag

1. Zusammensetzung

Der Verbandstag wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den gewählten Delegierten. Stimmrecht steht nur den gewählten Delegierten zu.

2. Wahl der Delegierten

Die Delegierten zum Verbandstag werden auf den Bezirkstagen für 4 Jahre gewählt; § 6 Ziff. 6 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Sie bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Bei Vereinen, die mit Beiträgen, Abgaben und Gebühren an BLSV oder BLV im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht bis zur Begleichung.

Die Bezirkstage müssen in den letzten sechs Monaten vor dem jeweiligen ordentlichen Verbandstag durchgeführt werden. Je angefangene 10 Vereine hat der Bezirk einen volljährigen Delegierten für den Verbandstag zu wählen. Als Berechnungsgrundlage für die Zahl der Delegierten gilt die letzte veröffentlichte Bestandserhebung des BLSV, die den Mitgliederstand zum 30.12. eines Jahres berücksichtigt.

Die dem Bezirk zustehenden Stimmen können mit der Maßgabe übertragen werden, dass ein Delegierter **höchstens 4** Stimmen hat.

3. Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle 4 Jahre statt. Er soll innerhalb des ersten Vierteljahres zusammentreten. Zum ordentlichen Verbandstag muss der Präsident mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich und durch Veröffentlichung im Verbandsorgan des BLSV einladen. In den Untergliederungen genügt zur Ordnungsmäßigkeit der Einberufung die Veröffentlichung im Verbandsorgan des BLSV.

4. Außerordentlicher Verbandstag

Der Verbandsrat kann mit 2/5 Mehrheit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Wenn mindestens zwei Fünftel der Delegierten es schriftlich verlangen, muss ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Seine Einberufung erfolgt wie zum ordentlichen Verbandstag. Er hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag, auch das Recht auf Neuwahlen.

5. Kosten

Die Kosten des Verbandstages trägt der Landesverband.

6. Neuwahlen

Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Bezirke und des Vizepräsidenten Jugend. Der Vizepräsident Bezirke wird von den Vorsitzenden der Bezirke gewählt. Der Vizepräsident Jugend wird vom Verbandsjugendtag gewählt und bedarf der Zustimmung des Verbandstages.

Der Verbandstag wählt ferner die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Mitglieder des Präsidiums. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Neuwahlen endet die Amtszeit automatisch. Wählbar ist jeder Volljährige, der einem dem BLV angeschlossenen Verein angehört, der in der BLSV-Bestandserhebung Leichtathleten gemeldet hat, sofern er nicht eine hauptamtliche Tätigkeit im BLV ausübt.

Der Verbandstag hat bei Neuwahlen die Bestätigung der Schlichter nach der Ordnung über das Schlichtungsverfahren des BLV vorzunehmen.

Geheim ist abzustimmen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen, oder wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten dies verlangen.

Wenn im Laufe einer Wahlperiode ein gewähltes Mitglied ausscheidet oder bereits bei anstehenden Neuwahlen eine oder mehrere Positionen nicht besetzt werden, beauftragt der Verbandsrat einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte, die Mitglieder des Rechtsausschusses ausgenommen.

Die Buch- und Rechnungsprüfung des BLV erfolgt jährlich durch je einen Beauftragten von zwei Bezirken nach einem vom Verbandsrat festzulegenden Turnus. Die Bezirke können auf eigene Kassenprüfung verzichten.

Die Rechnungsprüfer sollen mindestens 25 Jahre alt sein, buchhalterische Kenntnisse besitzen und dürfen nicht Mitglieder des Verbandsrates sein.

7. Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit einschließlich der Stimmenthaltungen gefasst.

Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des Verbandes mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen einschließlich der Stimmenthaltungen beschlossen werden.

Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

Die Tagesordnung muss bei „Satzungsänderungen“ die Angabe der Änderung und bei „Auflösung des Verbandes“ diese Angabe enthalten.

Die am Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus den Mitgliedern

- a) des Präsidiums und
- b) den Bezirksvorsitzenden.

2. Der Verbandsrat ist nach dem Verbandstag das höchste Gremium des Verbandes. Er entscheidet in grundsätzlichen Fragen, soweit nicht der Verbandstag zuständig ist, legt die Veranstaltungen fest, beschließt den vom Präsidium vorgelegten Haushaltsplan und stellt den BLV-Geschäftsführer ein. Das Nähere regelt die Verwaltungsordnung.

3. Auf die Dauer der Wahlperiode werden vom Verbandsrat bestellt

- a) Stellvertreter des Vizepräsidenten Sport
- b) Kampfrichterwart
- c) Laufwart
- d) Seniorensportwart

- e) Breitensportlehrwart
- f) Breitensportwettkampfwart.

§ 6 Ziff. 6 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

4. In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, genehmigt der Verbandsrat den Haushaltsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr.
5. Der Verbandsrat tritt zweimal im Jahr zusammen; er muss zusätzlich einberufen werden, wenn vier seiner Mitglieder dies beantragen.
6. Die Bezirksvorsitzenden können sich durch ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied vertreten lassen
 - a) im Verhinderungsfalle ausnahmslos
 - b) wenn sie Mitglied des Präsidiums sind, ausgenommen den Vizepräsidenten Bezirke.
7. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind nur zulässig, wenn der Vizepräsident Bezirke vorher seine Zustimmung erteilt hat.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) 8 Vizepräsidenten
 - (1) dem Vizepräsidenten Sport
 - (2) dem Vizepräsidenten Bezirke
 - (3) dem Vizepräsidenten Breitensport
 - (4) dem Vizepräsidenten Wettkampfororganisation
 - (5) dem Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft
 - (6) dem Vizepräsidenten Kommunikation, Sportpolitik und Marketing
 - (7) dem Vizepräsidenten Jugend
 - (8) dem Vizepräsidenten Lehre
2. Ist ein Ehrenpräsident vom Verbandstag ernannt, so kann er an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen.
3. Vizepräsident Bezirke kann bei der Wahl und im Fortbestand des Amtes nur ein amtierender Bezirksvorsitzender sein.
4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).
5. Ein Präsidiumsmitglied kann nur im Falle von § 6 Ziff. 6 Abs. 5 ein weiteres Amt auf sich vereinigen.
6. Das Präsidium kann zur Erfüllung bestimmter Verbandsaufgaben ehrenamtliche Mitarbeiter berufen, die dadurch jedoch nicht Mitglieder des Präsidiums werden.

Auf die Dauer der Wahlperiode werden berufen:

- a) Rechtswart
- b) Statistikwart

- c) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- d) Anti-Dopingbeauftragter

7. Sie und sonstige für den BLV ehrenamtlich tätigen Personen bekommen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben ihre dabei entstandenen Kosten erstattet.
Für die Mitglieder des Präsidiums kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese Entschädigung kann pauschaliert werden. Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung sowie über den Kreis der Betroffenen wird durch den Verbandsrat getroffen.
8. Funktionsträger des BLV haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 9 Die Landesausschüsse

1. Zur Entlastung des Präsidiums von Fachaufgaben bestehen Landesausschüsse, die in ihrem Fachbereich im Rahmen des Haushalts selbständig beraten und beschließen.
2. Der Landesausschuss Sport besteht aus:
 - a) Vizepräsident Sport
 - b) Stellvertreter des Vizepräsidenten Sport
 - c) Vizepräsident Jugend
 - d) Aktivensprecher
3. Der Landesausschuss Wettkampfororganisation besteht aus:
 - a) Vizepräsident Wettkampfororganisation
 - b) Vizepräsident Sport
 - c) Kampfrichterwart
 - d) Jugendwettkampfwart
 - e) Breitensportwettkampfwart

4. Der Landesausschuss Jugend besteht aus:
 - a) Vizepräsident Jugend
 - b) Jugendwettkampfwart
 - c) Jugendwart U 20/18
 - d) Jugendwart U 16/14
 - e) sowie weiteren gewählten Mitarbeitern; das Nähere regelt die Jugendordnung

5. Der Landesausschuss Breitensport besteht aus:
 - a) Vizepräsident Breitensport
 - b) Vizepräsident Wettkampfororganisation
 - c) Laufwart
 - d) Seniorensportwart
 - e) Breitensportlehrwart
 - f) Breitensportwettkampfwart

6. Der Landesausschuss Lehrwesen besteht aus:
 - a) Vizepräsident Lehrezwei Vertretern der Bezirke, die zu Beginn der Wahlperiode von den
 - b) Bezirkslehrwarten mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

7. Jeder Landesausschuss kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben fachliche Berater beiziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen. Unabhängig hiervon berät der Leitende Landestrainer den LA Sport und den LA Lehrwesen. Sie sind zu den Sitzungen der jeweiligen Landesausschüsse einzuladen.

8. Die Bezirksvorsitzenden und der Geschäftsführer sind berechtigt, beratend an den Sitzungen der Landesausschüsse teilzunehmen.

9. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Landesausschüsse sind in der Verwaltungsordnung festgelegt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Aktivenvertreter

Der Aktivensprecher wird von den sechs Erstplatzierten bei den Bayerischen Meisterschaften gewählt. Gewählt ist der Aktive, der im einfachen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Er wird für vier Jahre gewählt.

§ 11 Der Verbandsrechtsausschuss

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Verbandsrechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV) ausgeübt.
2. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die alle jeweils einem anderen Bezirk angehören müssen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
3. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
4. Der Verbandsrechtsausschuss kann die in den §§ 67 ff. der RVO-DLV genannten Ordnungsmaßnahmen, insbesondere auch einen Ausschluss aussprechen.

§ 12 Die Bezirke

1. Der BLV gliedert sich in sportliche, von politischen Grenzen unabhängige Bezirke.

Die Gliederung umfasst folgende Bezirke:

- | | |
|---------------|---------------|
| a) Bezirk I | Oberbayern |
| b) Bezirk II | Niederbayern |
| c) Bezirk III | Oberpfalz |
| d) Bezirk IV | Oberfranken |
| e) Bezirk V | Mittelfranken |
| f) Bezirk VI | Unterfranken |
| g) Bezirk VII | Schwaben |

Ihre Auflösung/Neugründung oder zahlenmäßige Veränderung erfolgt durch Beschluss des Verbandsrates mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen einschließlich der Stimmenthaltungen.

2. Die Organe der Bezirke sind

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksrat
- c) die Bezirksvorstandschafft

Die Bezirke können durch Beschluss des Bezirkstages als weiteres Organ den Bezirksjugendtag einrichten.

3. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand und den Vereinsvertretern.

Der ordentliche Bezirkstag findet innerhalb der letzten 6 Monate vor dem ordentlichen Verbandstag des BLV statt. Hierbei sind unabhängig von der jeweiligen Wahlperiode in den anderen Ebenen Neuwahlen durchzuführen.

Der Bezirksrat kann einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen, wenn mindestens 2/5 seiner Mitglieder dies beantragen. Ein außerordentlicher Bezirkstag muss einberufen werden, wenn 2/5 der Vereine dies schriftlich beantragen. Als Berechnungsgrundlage gilt die letzte veröffentlichte Bestandserhebung des

BLSV, die den Mitgliederstand zum 30.12. eines Jahres berücksichtigt.

Der Bezirksrat setzt sich zusammen aus der Bezirksvorstandschafft sowie den Kreisvorsitzenden.

4. Die Bezirke werden durch einen von den Vereinsvertretern zu wählenden Vorstand geleitet.

Für die Durchführung der Delegierten- und Neuwahlen haben die Vereine je angefangene 100 gemeldete erwachsene Mitglieder eine Stimme, wenn nicht der Bezirkstag etwas anderes beschließt. Vom Bezirkstag werden auch die Vertreter der Jugend einschließlich der Jugendsprecher und die Delegierten zum Verbandsjugendtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, wenn kein Bezirksjugendtag eingerichtet ist.

5. Die zu bildenden Vorstände bestehen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Sportwart
- c) dem Jugendwart
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Kampfrichterwart
- f) dem Lehrwart
- g) sowie höchstens drei weiteren gewählten Mitarbeitern.

Der Bezirksvorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Erfolgt keine Bestimmung hierzu, ist der Sportwart Stellvertreter.

Der gewählte Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Funktionsträger zu berufen, die dadurch jedoch nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes werden. Das Nähere regelt die Verwaltungsordnung.

Personalunion ist bereits bei der Wahl und nur für ein Zusatzmandat zulässig. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus oder kann bereits bei anstehenden Neuwahlen eine oder mehrere Positionen nicht besetzt werden, beauftragt der Bezirksrat einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte.

6. Soweit vorstehend keine Sondervorschriften enthalten sind, gelten die §§ 1 – 11, 14 – 16 der Satzung entsprechend.

§ 13 Die Kreise

1. Die Bezirke bilden innerhalb ihres Gebietes sportliche, von politischen Grenzen unabhängige Kreise.

Ihre Auflösung/Neugründung/Änderung oder der Vereinswechsel von einem Kreis in einen anderen erfolgt durch Beschluss des Bezirksrates mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einschließlich der Stimmenthaltungen. Bei Veränderung einer Kreisvereinszugehörigkeit in einen anderen Bezirk entscheidet der Bezirksrat beider Bezirke mit zwei Drittel der abgegebenem Stimmen einschließlich der Stimmenthaltungen. Sind von einer Änderung mehr als zwei Bezirke betroffen, entscheidet der Verbandsrat.

2. Die Organe der Kreise sind
 - a) der Kreistag
 - b) die Kreisvorstandschaft.
3. Der Kreistag setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand und den Vereinsvertretern.

Der ordentliche Kreistag mit Neuwahlen findet alle vier Jahre statt. Auf Beschluss des Kreisvorstandes können die Kreise in dem

dazwischenliegenden Zeitraum einen oder mehrere außerordentliche Kreistage durchführen.

Ein außerordentlicher Kreistag muss einberufen werden, wenn 2/5 der Vereine dies schriftlich beantragen. Als Berechnungsgrundlage gilt die letzte veröffentlichte Bestandserhebung des BLSV, die den Mitgliederstand zum 30.12. eines Jahrs berücksichtigt.

4. Die Kreise werden durch einen von den Vereinsvertretern zu wählenden Vorstand geleitet.

Für die Durchführung der Vorstandswahlen gilt § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Vom Kreistag werden auch die Vertreter der Jugend mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

5. Die zu bildenden Vorstände bestehen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Sportwart
- c) dem Jugendwart
- d) dem Referenten für Kinderleichtathletik
- e) dem Schatzmeister
- f) dem Kampfrichterwart
- g) sowie höchstens drei weiteren gewählten Mitarbeitern.

Die Bezirke können für ihre Kreise durch Bezirksratsbeschluss, der einer 2/3 Mehrheit bedarf, eine andere Besetzung festlegen.

Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Erfolgt keine Bestimmung hierzu, ist der Sportwart Stellvertreter.

Der gewählte Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Funktionsträger zu berufen, die dadurch jedoch

nicht Mitglieder des Kreisvorstandes werden. Das Nähere regelt die Verwaltungsordnung.

Personalunion ist bereits bei der Wahl und nur für ein Zusatzmandat zulässig. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus oder kann bereits bei anstehenden Neuwahlen eine oder mehrere Positionen nicht besetzt werden, beauftragt der Kreisvorstand einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte.

6. Soweit vorstehend keine Sondervorschriften enthalten sind, gelten die §§ 1 – 12, 14 – 16 der Satzung entsprechend.

§ 14 Auflösung

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag kann mit der in § 6 Ziff. 7 festgelegten Mehrheit die Auflösung des BLV beschließen, sofern die Tagesordnung diesen Antrag enthält.

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des Satzungszwecks muss über das vorhandene Vermögen zugunsten des BLSV verfügt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 4 AO zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsergänzungen und Änderungen

Folgende Ordnung ist Bestandteil der Satzung:

Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV)

Folgende Satzung und Ordnungen sind satzungsergänzende Nebenordnungen:

1. Internationale Wettkampfregeln (IWR) einschließlich deren nationalen Bestimmungen
2. DLV-Satzung
3. Anti-Doping-Code des DLV (ADC)
4. Deutsche Leichtathletikordnung (DLO)
5. Jugendordnung des DLV
6. Jugendordnung des BLV
7. Kampfrichterordnung des DLV (KRO)
8. Gebührenordnung des DLV (GBO)
9. Lehrordnung des DLV (LEO)
10. Verwaltungsordnung
11. Geschäftsordnung
12. Finanzordnung
13. Ehrungsordnung
14. Ordnung über das Schlichtungsverfahren

Bei Änderungen der IWR, der DLV-Satzung und der DLV-Ordnungen ist das Präsidium ermächtigt, die entsprechende Anpassung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Änderungen zur Jugendordnung des BLV werden vom Verbandsjugendtag, in den Jahren, in denen kein Verbandsjugendtag stattfindet, vom BLJA beraten und beschlossen, können aber nur durch den Verbandsrat mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt werden. Im Übrigen erfolgen Beschlussfassungen zu den BLV-Ordnungen mit einfacher Mehrheit durch den Verbandsrat, die Satzung unterliegt der Beschlussfassung des Verbandstages.

§ 17 Gültigkeit

Die Satzung wurde vom Verbandstag am 5.3.1983 beschlossen und zuletzt geändert durch den Verbandstag am 22.3.2014.

**BLV-Ordnungen
(Stand 11.1.2019)**

- 1. Verwaltungsordnung**
- 2. Geschäftsordnung**
- 3. Finanzordnung**
- 4. Jugendordnung**
- 5. Ehrungsordnung**
- 6. Ordnung über das
Schlichtungsverfahren**

Verwaltungsordnung

1. Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane, legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Präsidiumsmitglieder fest und enthält allgemeine Grundsätze für die Verwaltungsarbeit. Weitere Einzelheiten enthalten die Stellenbeschreibungen.

2. Der Verbandstag

Der Verbandstag erlässt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes und

- führt die Wahlen durch,
- ernennt den Ehrenpräsidenten,
- verleiht die Ehrenmitgliedschaft,
- berät und beschließt über den vom Präsidium vorgelegten letzten Jahresabschluss,
- nimmt Änderungen der Verbandssatzung vor und beschließt über die Auflösung des Verbandes.

3. Der Verbandsrat

Der Verbandsrat ist neben den satzungsmäßig festgelegten Aufgaben zuständig für

- die Verabschiedung des Gesamtplanungsprogramms
- die Behandlung und Beschlussfassung des vom Präsidium vorgelegten Haushaltsvoranschlages
- Änderungen der Ordnungen
- Ehrungsanträge nach der Ehrungsordnung
- die Wahl der Delegierten zum DLV-Verbandstag

- die Festlegung von Tag und Ort des BLV-Verbandstages
- die Bestellung der Funktionsträger gemäß § 7 Ziff. 3 der Satzung
- die Beauftragung von kommissarischen Vertretern für ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums und der vom Verbandsrat bestellten Mitarbeiter
- die Anstellung der hauptamtlichen Trainer und der Honorartrainer, wenn der Vizepräsident Bezirke im Präsidium oder einem von diesem eingesetzten Gremium für Personalfragen seine Zustimmung versagt hat.

Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Verbandsrates mindestens drei Wochen vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung ein. Tischvorlagen zur Aktualisierung der Tagesordnung sind spätestens vier Tage vor der jeweils angesetzten Sitzung an sämtliche Mitglieder des Verbandsrates zu versenden.

4. Das Präsidium

Es hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates,
- Geschäftsführung des Verbandes,
- Billigung des Haushaltsvoranschlages vor der Vorlage zur Beschlussfassung durch den Verbandsrat,
- Aufstellung des Gesamtplanungsprogramms zur Vorlage an den Verbandsrat,
- Anstellung der hauptamtlichen Trainer und der Honorartrainer, soweit nicht der Verbandsrat gemäß Ziffer. 3 Abs. 1 zuständig ist,
- Leitung des Verbandes und der Verwaltung nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen,

- Behandlung von Ehrungsanträgen und Beschlussfassung gemäß der Ehrungsordnung.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen und Versammlungen der Landesausschüsse, der Bezirke und Kreise jederzeit beratend teilnehmen. Angestellte des Verbandes können nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Der Verbandsrat ist über die Tätigkeit des Präsidiums durch Übersendung der Protokolle zu informieren.

Der Präsident ist der Repräsentant des Verbandes.

Er

- leitet die Sitzungen des Verbandstages, des Verbandsrates und des Präsidiums,
- überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
- vertritt den Verband in allen in Betracht kommenden nationalen und internationalen Organisationen des Sports,
- ist Repräsentant bei den Bayerischen Meisterschaften der Männer und Frauen sowie der der Junioren und Juniorinnen zusammen mit dem Vorsitzenden des Bezirkes, in dem die jeweiligen Landestitelkämpfe stattfinden,
- entscheidet über dringliche verbandsinterne Aufgaben,
- ist außerdem für eine gute Öffentlichkeitsarbeit, die Besetzung der Geschäftsstelle und einen reibungslosen Geschäftsablauf zuständig und verantwortlich.

Der ihm unmittelbar unterstellte Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.

Die Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Sie unterstützen ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Vizepräsident Sport

Er

- koordiniert die gesamte sportliche Tätigkeit und leitet den LA Sport,
- ist verantwortlich für Einsatz, Tätigkeit und Aufsicht der Trainer,
- ist Vorsitzender des Ausschusses der Bezirkssportwarte und legt mit diesen sowie in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und dem Breitensportwart das Wettkampfprogramm und den jährlichen Wettkampfkalender fest,
- bemüht sich um nationale und internationale Veranstaltungen für das gesamte Verbandsgebiet,
- ist verantwortlich für die Aufstellung und Betreuung der BLV-Auswahlmannschaften,
- vertritt den Verband im Ausschuss der LV-Sportwarte des DLV.

Ihm obliegt ferner die soziale und sportmedizinische Betreuung der Kaderathleten und deren Interessenwahrung.

Vizepräsident Bezirke

Der Vizepräsident/Bezirke ist Mittler zwischen dem Präsidium und den Untergliederungen des Verbandes.

Er

- vertritt den Verband bei Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen dieser Verbandsgliederungen,
- übernimmt Aufgaben der Verbandspolitik zur Entlastung des Präsidenten,
- unterstützt darüber hinaus die Bezirksvorstandschäften bei der Bildung und Verwaltung der Kreise,
- nimmt ferner zu allen Ehrungsanträgen gegenüber dem Präsidium Stellung.

Vizepräsident Breitensport

Er

- ist Repräsentant bei den Bayerischen Meisterschaften und Vergleichskämpfen der Senioren sowie den Meisterschaften außerhalb der Stadien,
- leitet den LA Breitensport und koordiniert die breitensportlichen Aktivitäten des Verbandes,
- ist für das DLV-Programm auf Landesebene zuständig, arbeitet bei tangierenden Aktionen (z.B. des DOSB) mit und ist federführend bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bei Breiten-, Gesundheits-(Präventions-) und Freizeitsportmaßnahmen,
- hält enge Verbindung zum LA Sport und stimmt mit dem Vizepräsidenten Sport und dem Vizepräsidenten Wettkampforganisation die vom LA Breitensport vorgeschlagenen Veranstaltungen ab.
- nimmt nicht speziell besetzte Aufgabengebiete des LA Breitensport wahr oder lässt sich vertreten.

Vizepräsident Wettkampforganisation

Er

- ist zuständig für die Koordination des gesamten Wettkampfwesens im BLV und leitet den LA Wettkampforganisation,
- ist federführend für die Ausschreibungen sowie verantwortlich für die Organisation und Durchführung aller Verbandsveranstaltungen,
- genehmigt die Veranstaltungen und deren Veröffentlichung, soweit dies nicht dem Laufwart übertragen ist, überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der IWR in Verbindung mit den Ordnungen des DLV und bestimmt die Verbandsaufsicht,
- hat die Wettkampfleitung der Bayerischen Meisterschaften für Männer und Frauen sowie der der Junioren und Juniorinnen,

- überprüft die Veranstaltungsprotokolle und erkennt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Statistiker Rekorde und Bestleistungen für den Bereich des BLV an,
- vertritt den Verband im Ausschuss der LV-Wettkampfwarte des DLV.

Zu seiner Zuständigkeit gehören ferner alle Fragen des Startrechts und der Startberechtigung, soweit nicht in den Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen des BLV eine andere Regelung enthalten oder der Jugendwettkampfwart zuständig ist.

Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft

Der Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft ist gegenüber dem Präsidium für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Verband verantwortlich. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Er ist zudem für die wirtschaftliche Entwicklung des Verbandes in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer zuständig.

Vizepräsident Jugend

Er

- koordiniert entsprechend der Jugendordnung die gesamten sportlichen und jugendpflegerischen Maßnahmen für Jugendliche und leitet den LA Jugend sowie den Bayerischen Leichtathletik-Jugendausschuss (BLJA),
- vertritt den BLV in allen Belangen der Jugendleichtathletik gegenüber dem DLV und seinen Landesverbänden sowie anderen Jugendorganisationen,
- arbeitet eng mit dem Vizepräsidenten Sport und dem Vizepräsidenten Wettkampforgaisation zusammen.

Vizepräsident Lehre

Er

- ist für das Lehrwesen des Verbandes verantwortlich und leitet den LA Lehrwesen,
- ist verantwortlich für Einsatz, Tätigkeit und Aufsicht der Lehrkräfte bei der Übungsleiteraus- und -fortbildung, bei Einsatz hauptamtlicher Trainer in Absprache mit dem Vizepräsidenten Sport, bei Einsatz von Honorartrainern in den Bezirken in Absprache mit dem zuständigen Fachwart des Bezirkes.
- ist Vorsitzender des Ausschusses der Bezirkslehrwarte und legt gemeinsam mit diesen die Richtlinien für die Übungsleiteraus- und -fortbildung fest.

5. Die Landesausschüsse

Die Zuziehung weiterer Mitarbeiter ist nur im Rahmen von § 9 Ziff. 7 der Satzung möglich. § 9 Ziff. 8 der Satzung und Ziff. 4 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsordnung bleiben unberührt.

I. Sport

- a) Zentrale Wettkampfplanung für den gesamten Bereich des Leistungssports,
- b) Terminplanung und Festlegung des Wettkampfkalenders in Abstimmung mit dem DLV und in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Jugend und dem Vizepräsidenten Breiten-sport sowie den für bestimmte Bereiche berufenen fachlichen Beratern,
- c) Vorbereitung der Aktiven auf nationale und internationale Aufgaben,
- d) Sporthilfe und Sportförderung,
- e) Durchführung von regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen sowie von Länder- und Vergleichskämpfen,

- f) Benennung von Auswahlmannschaften und Leitung derselben,
- g) Aufsicht über Ärzte, Trainer und Physiotherapeuten in den Fällen der Buchstaben c, e und f,
- h) Mitwirkung bei der Berufung von haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften und Trainern sowie sportmedizinischen Mitarbeitern,
- i) Einsatz von Lehrkräften für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern,
- j) Soziale Betreuung von Athleten,
- k) Ausrüstungsfragen, Mannschaftskleidung, Sponsoren,
- l) Grundsätze des Leistungssports im Frauenbereich,
- m) Vertretung des BLV in allen Belangen des Leistungssports gegenüber dem DLV, seinen Landesverbänden und sonstigen Institutionen.

II. Wettkampforganisation

- a) Koordination des gesamten Wettkampfwesens innerhalb des BLV,
- b) Ausschreibung, Durchführung und Abwicklung der Verbandsveranstaltungen,
- c) Einsatzplanung für die Mitarbeiter in den Schiedsgerichten, Organisationsbereichen und im Kampfgericht; Bestimmung der Verbandsaufsicht,
- d) Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern und Mitarbeitern in den Organisationsbereichen,
- e) Regelfragen,
- f) Statistik,
- g) Begutachtung von Übungs- und Wettkampfanlagen beim Neu-, Um- bzw. Ausbau derselben,
- h) Überwachung, Prüfung und Zulassung von Geräten und Hilfsmitteln,
- i) Vertretung des Verbandes im Ausschuss der Wettkampfwarte des DLV und vergleichbaren Gremien.

III. Jugend

- a) Förderung der Jugendarbeit im fachsportlichen, schulsportlichen und jugendpflegerischen Bereich,
- b) Talentsuche sowie Mitwirken bei der Talentsuche
- c) Termin- und Wettkampfplanung in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Sport
- d) Leitung von regionalen Wettkämpfen sowie Vergleichskämpfen im Jugendbereich,
- e) Benennung und Leitung von Auswahlmannschaften.

IV. Breitensport

- a) Koordination und Planung der Laufveranstaltungen außerhalb der Stadien, soweit nicht der Verbandsrat im Einzelfall etwas anderes beschlossen hat,
- b) Betreuung des Seniorensportes,
- c) Verbandsvertretung bei den Meisterschaften der Senioren und der Straßen- und Bergläufe,
- d) Mitarbeits- und Vorschlagsrecht bei der Vergabe der Meisterschaften im Senioren- und Laufbereich,
- e) Abwicklung allgemeiner Breiten- und Freizeitsportprogramme sowie Erarbeitung neuer Aktivitäten für den Breitensport,
- f) Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen im Gesundheits- bzw. Präventionsbereich,
- g) Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen für den Bereich Breitensport sowie allgemeiner und offener Kurse,
- h) Vertretung des BLV in allen Bereichen des Breitensports gegenüber DOSB, DLV, den Landesverbänden und vergleichbaren Gremien.

V. Lehrwesen

- a) Fachliche und organisatorische Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern,
- b) Entwicklung und Überwachung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
- c) Durchführung der Prüfungen für Übungsleiter und Trainer,
- d) Vorschlagsrecht für die Berufung von Lehrkräften und Trainern (haupt-, neben-, ehrenamtlich),
- e) Durchführung von zentralen und dezentralen Maßnahmen im Aktiven- und Nachwuchsbereich; sportmedizinische Betreuung,
- f) Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen mit denen anderer Organisationen (DLV, BLSV etc.),
- g) Zusammenarbeit mit dem LA Sport,
- h) Kooperation mit Einrichtungen, die Lehraufgaben wahrnehmen (Hochschulen, Trainerakademie, etc.),
- i) Zuständigkeit für Lehr- und Lernmittel.

6 a) Die bestellten Mitarbeiter nach § 7 Ziffer 3 der Satzung

Stellvertreter des Vizepräsidenten Sport

Er

- arbeitet mit dem Vizepräsidenten Sport eng zusammen,
- ist Mannschaftsbegleiter, Betreuer und Ansprechpartner der Athleten von Auswahlmannschaften des BLV,
- ist Ansprechpartner des BLV für bezirksübergreifende Maßnahmen des Landeskader U16 (Tagungen, Lehrgänge, Bezirke- und Vergleichskämpfe) und unterstützt auf Wunsch die Bezirke bei Landeskader U16-Sichtungsmaßnahmen.

Kampfrichterwart

Er

- ist in enger Zusammenarbeit mit dem Wettkampfwart zuständig für alle Fragen des Kampfrichterwesens und der Kampfrichterschulung,
- bestimmt im Zusammenwirken mit den Mitarbeitern der Bezirke und Kreise die Kampfgerichte für die Verbandsveranstaltungen und leitet oder überwacht sie.

Laufwart

Er

- koordiniert alle Laufveranstaltungen außerhalb der Stadien in Zusammenarbeit mit den hierfür gewählten oder berufenen Mitarbeitern in den Bezirken, soweit dies nicht im Einzelfall dem Wettkampfwart übertragen ist,
- hat die Wettkampfleitung bei den Meisterschaften auf der Straße inne,
- stellt den jährlichen Terminkalender für alle Laufveranstaltungen außerhalb der Stadien zusammen und genehmigt diese, soweit dies nicht im Einzelfall dem Vizepräsidenten Wettkampforgani-sation übertragen ist,
- berät und informiert die Vereine und klärt Überschneidungen von konkurrierenden Veranstaltungen gemeinsam mit den Fach-warten der Bezirke,
- besucht Veranstaltungen mit Zustimmung des Vizepräsidenten Breitensport und vertritt dort den Verband.

Seniorenportwart

Er

- betreut den Seniorenwettkampfbereich innerhalb der Stadien,
- vertritt den BLV bei den Meisterschaften der Senioren,
- legt das Seniorenwettkampfprogramm mit Zustimmung des LA Breitensport fest,
- stellt die Mannschaften für Vergleichskämpfe auf und betreut diese,
- organisiert und betreut Seniorensportprogramme z. B. Trainingscamps.

Breitensportlehrwart

Er

- arbeitet Programme für die Aus- und Fortbildung im Bereich Breitensport (z. B. Lauftreffeiter, Betreuung für Jogging, Walking, Nordic-Walking) aus,
- organisiert und leitet die Durchführung der Breitensportaus- und Fortbildungen,
- wählt die Referenten aus und arbeitet mit den Bezirkslehrwarten und Lehrkräften zusammen,
- bereitet für seinen Aufgabenbereich die Kooperationen vor und schließt diese in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied ab.

Breitensportwettkampfwart

Er

- hat die Wettkampfleitung bei den Meisterschaften der Senioren inne,
- bereitet die notwendigen Organisationsgespräche bei den Ausrichtern vor und führt diese durch,
- erstellt die Ausschreibungen und Zeitpläne für Meisterschaften der Senioren gemäß Absprache im LA WO,
- arbeitet eng mit den verschiedenen Fachwarten bezüglich Regeländerungen, Veranstaltungen und Auswahl von Wettkampforten für die Meisterschaften u.s.w. zusammen,
- berät in anderen Bereichen des Breitensports nach Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Breitensport.

6. b) Die gewählten Mitarbeiter nach Ziff. 6 Abs. 1 Nr. 1.2 - 1.5 der Jugendordnung

Jugendwettkampfwart

Er hat die Wettkampfleitung der Bayerischen Jugendmeisterschaften.

Zu seiner Zuständigkeit gehören ferner alle Fragen des Startrechtes und der Startberechtigung bei Meisterschaften im Jugendbereich, sofern nicht in den Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen für Meisterschaften eine andere Regelung enthalten ist.

Jugendwart U 20/18

Er arbeitet mit dem Vizepräsidenten Jugend zusammen und übernimmt eigenverantwortlich die Arbeiten im Jugendbereich U 20/18.

Jugendwart U 16/14

Er arbeitet mit dem Vizepräsidenten Jugend zusammen und übernimmt eigenverantwortlich die Arbeiten im Jugendbereich U 16/14.

Schulsportreferent

Ihm obliegt die Koordination zwischen Schule und Verein zur Förderung der Leichtathletik. Bei der Talentsuche und -förderung arbeitet er eng mit dem Vizepräsidenten Jugend und Jugendwart U 16/14 zusammen.

7. Präsidiumsmitglieder und gewählte oder bestellte Funktionsträger

können zu den von ihnen geleiteten Tagungen die Fachwarte der Bezirke einladen. Diese haben Stimmrecht.

8. Die berufenen Mitarbeiter nach § 8 Ziff. 6 Abs. 2 der Satzung

Rechtswart

Er berät den Verband in allen rechtlichen Angelegenheiten. Seine Beauftragung erfolgt ausschließlich durch das Präsidium.

Koordinator BLV-Statistik

Er leitet das gesamte Statistikwesen und ist verantwortlich für die Führung der Besten- und Ranglisten, der Veranstaltungsübersichten und die Fortschreibung der Rekordlisten.

Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Ihm obliegt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Berichterstattung

und Information nach innen und außen sowie die Kontaktwahrung zu den Bezirkspressewarten, Vorbereitung und Leitung von Pressekonferenzen, Betreuung von Presse, Funk und Fernsehen und die Mitwirkung bei der Erstellung von BLV-Publikationen.

Anti-Dopingbeauftragter

Er bestimmt in Übereinstimmung mit den Regelungen im ADC des DLV die Leitlinien des Anti-Doping-Kampfes des BLV und koordiniert diesen. Ihm obliegen Schulungen sowie die Kommunikation und Information im Anti-Doping-Kampf und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien des DLV.

9. Vertreter der Aktiven

Sie vertreten die Interessen der Aktiven im LA Sport, empfehlen förderungswürdige Wettkämpfer und unterstützen die Fachwarte in ihren Bestrebungen um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Aktiven und der Verbandsführung.

10. Sportarzt

Er wirkt bei der sportärztlichen Vorsorgeuntersuchung der Kaderathleten mit und übernimmt den medizinischen Lehrbereich bei der Übungsleiter- und Trainerausbildung.

Er wird vom LA Sport berufen.

11. Hauptamtliche Mitarbeiter

Geschäftsführer

Er leitet die Geschäftsstelle und erledigt die Verwaltungsgeschäfte

des Verbandes nach den Beschlüssen der Verbandsorgane und den Weisungen des Präsidenten. Zudem ist er für die wirtschaftliche Entwicklung des Verbandes in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft zuständig.

Für den sich ergebenden Schriftverkehr ist er zeichnungsberechtigt. Er nimmt beratend an den Sitzungen des Verbandsrates, des Präsidiums und der Landesdesausschüsse teil. In den beiden erstgenannten Fällen führt er auch das Protokoll.

Hauptamtliche Lehrkräfte

Sie nehmen nach Weisung des Vizepräsidenten Sport die Betreuung und Organisation ihres Disziplinbereiches, Organisation des Stützpunkttrainings und Durchführung von Zentrallehrgängen, Trainings- und Wettkampfplanung sowie Wettkampfbetreuung für die Spitze und den Nachwuchs, die Durchführung der Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und Trainer vor. Sie unterstützen die zuständigen Vizepräsidenten und Fachwarte bei der Benennung von Auswahlmannschaften und bei Fördermaßnahmen.

12. Die Bezirke

Den Bezirken obliegt im Rahmen der Finanzordnung neben den satzungsgemäßen Aufgaben aus § 2 Ziff. 1 - 6 insbesondere die

- a) Koordinierung der Termine unter Berücksichtigung der geschützten BLV-Termine und Festlegung der Orte aller offenen Veranstaltungen in den Bezirken und Kreisen
- b) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern für die Vereine
- c) Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern für die Vereine
- d) aktive Beteiligung an der Talentsichtung (z. B. Talentiaden, Kadereingangstests usw.) und Förderung des Nachwuchses (z. B. E-Kader)
- e) Einrichtung und Unterhaltung von Nachwuchsstützpunkten

- f) Aufgabenzuweisung an die Kreise unter Berücksichtigung der vom Verbandsrat erlassenen Ausführungsrichtlinien
- g) Kontrolle der Kreisfinanzen

- h) Durchführung von Schlichtungsverfahren gemäß der Schlichtungsordnung des BLV
- i) Umsetzung weiterer sich aus dem Regionalkonzept ergebender Aufgaben

13. Die berufenen Mitarbeiter in den Bezirken und Kreisen

Sie unterstützen aktiv den Bezirks-/Kreisvorstand im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereiches.

Ist ihr Aufgabenbereich betroffen, sind sie zu Bezirksrats- und Vorstandssitzungen einzuladen. Ansonsten steht ihre Einladung im Ermessen des Bezirks-/Kreisvorsitzenden. Im Falle der Einladung steht ihnen Anwesenheits- und Beratungsrecht zu.

14. Die Jugendsprecher in den Bezirken

Auf sie ist Ziffer 13 Abs. 2 der Verwaltungsordnung entsprechend anzuwenden.

15. Gültigkeit

Die Verwaltungsordnung wurde vom Verbandsrat am 23.9.1983 beschlossen und zuletzt geändert am 11.1.2019.

Sie tritt am 1.10.1983 in Kraft.

Geschäftsordnung

1. Allgemeines

Der Bayerische Leichtathletik-Verband (BLV) erlässt zur Durchführung von Sitzungen, Tagungen, Versammlungen usw. diese Geschäftsordnung.

2. Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist „öffentlich“. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Ist die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet, können mit Mehrheitsbeschluss auch Einzelpersonen ausgeschlossen werden.

Alle anderen Sitzungen, Tagungen und Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen haben.

3. Einberufungen

Die Einberufung des BLV-Verbandstages erfolgt nach § 6 Ziff. 3 der Satzung des Bayerischen Leichtathletik-Verbandes.

Die Einladung zu Sitzungen, Tagungen und Versammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnung durch den Präsidenten, die Ausschussvorsitzenden oder die Bezirks- und Kreisvorsitzenden. Hierbei können auch dem Gremium nicht angehörige Personen eingeladen werden, über deren zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Anwesenheitsrecht die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Ziffer 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Ziffern 4 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 und 14 der Verwaltungsordnung bleiben unberührt.

Die Einladungsfrist beträgt, soweit nicht in der Satzung oder der Verwaltungsordnung etwas anderes geregelt ist, 14 Tage. In dringenden Fällen kann sie auf sieben Tage verkürzt werden. In diesem Falle wird die Dringlichkeit beseitigt, wenn 2/5 der Einzuladenden binnen drei Tagen der Einladung widersprechen bzw. die Dringlichkeit nicht anerkennen.

4. Mandatsprüfungen

Bei BLV-Verbandstagen hat sich jeder Tagungsteilnehmer vor Beginn der Tagung auszuweisen.

Die Prüfung erfolgt durch eine gewählte Mandatsprüfungskommission.

Sämtliche Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis bildet einen Bestandteil des Tagungsprotokolls.

Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn dies der Verbandstag im Einzelfall beschließt.

5. Beschlussfähigkeit

Gem. § 6 Ziff. 7 der Satzung ist der Verbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Sitzungen und Tagungen der anderen Gremien sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6. Versammlungsleitung

Der BLV-Verbandstag wird vom Präsidenten geleitet.

Alle anderen Sitzungen, Tagungen und Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet.

Falls der Präsident, seine satzungsmäßigen Vertreter oder der Tagungsleiter verhindert sind, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter; das gleiche gilt für Aussprachen, Beratungen usw., durch die der Versammlungsleiter persönlich betroffen ist.

Dem Versammlungsleiter stehen grundsätzlich alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen oder die Unterbrechung der Versammlung anordnen. Den zeitweisen oder völligen Ausschluss von Einzelpersonen oder die Aufhebung der Versammlung darf er jedoch nur anordnen und vollziehen, wenn ein entsprechender Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst worden ist.

Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Zahl der Anwesenden, die Stimmberechtigung und die Tagesordnung fest. Im Anschluss hieran können vorbehaltlich der Ziffer 12 Absatz 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung eingebracht werden, über die die Versammlung vor Aufrufung von Tagesordnungspunkt 1 mit Stimmenmehrheit entscheidet. Die Beratungen und Abstimmungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen in der endgültig festgelegten Reihenfolge.

7. Worterteilung und Rednerfolge

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst den Berichterstattern das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.

Bei Anträgen erhält der Antragsteller zuerst das Wort. Nach Beendigung der Debatte und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort zu seinem Antrag erteilt werden.

Versammlungsleiter, Berichterstatter und Antragsteller können außerhalb der Rednerliste zu Wort kommen.

Jeder stimm- und beratungsberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Beantragung.

Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache oder der Abstimmung gestattet.

8. Worterteilung zur Geschäftsordnung

Die Worterteilung zur Geschäftsordnung erfolgt außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner, wenn der Vorredner geendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht hintereinander gehört zu werden. Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.

Über Anträge auf Schluss der Debatte oder Beschränkung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wird der Antrag angenommen, hat nur noch der Antragsteller oder ein Berichterstatter das Wort.

9. Anträge – Dringlichkeitsanträge

Anträge zum Verbandstag können stellen:

- Vereine über Kreise und Bezirke (Dienstweg)

- Kreisvorstände über Bezirke (Dienstweg)
- Bezirksrat oder Bezirksvorstände
- Landesausschüsse
- Präsidium
- Verbandsrat

Anträge zum Verbandstag sind spätestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich dem Präsidenten vorzulegen.

Anträge an die anderen Organe und Gliederungen des Verbandes können jederzeit eingereicht werden. Sie müssen jedoch eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Anträge sind grundsätzlich mit Begründung und unterschrieben einzureichen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Sie können in diesem Fall auch mündlich gestellt werden.

Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließt.

Bei Dringlichkeitsanträgen des Präsidiums bedarf es darüberhinaus eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums.

Ist die Dringlichkeit gegeben, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen worden ist, die Abstimmung über den Antrag selbst.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

10. Abstimmungen

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist durch den Versammlungsleiter vor Abstimmung nochmals zu verlesen.
- b) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- c) Änderungsanträge kommen mit dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- d) Die Abstimmungen können geheim oder offen (Handaufheben) erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies beschlossen wird.
- e) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- f) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten dabei als abgegebene Stimmen und wirken sich wie Nein-Stimmen aus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

11. Wahlen

- a) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

- b) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Entlastung des bisherigen Präsidiums und die Neuwahlen durchzuführen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- c) Wahlen erfolgen in der Reihenfolge des § 6 Ziff. 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Ziff. 1 der Satzung. Sie müssen im Falle des § 6 Ziff. 6 Abs. 4 geheim durchgeführt werden.
- d) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen.
- e) Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung verlangt. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind, soweit sie nicht in einer dem Wahlleiter vorliegenden Vorschlagsliste aufgeführt sind, zu fragen, ob sie für das ihnen vorgeschlagene Amt kandidieren.
- f) Mit Zustimmung des BLV-Verbandstages ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Wahlannahme vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden. Soweit außerhalb des Verbandstages Mitarbeiter in ein Amt eingesetzt werden, ist die Vorlage einer schriftlichen Erklärung entbehrlich.
- f) Ist bei einer Wahl die erforderliche Mehrheit gemäß Ziff. 10 f) nicht erreicht, ist die Wahl zu wiederholen. Bei der Wiederholung dürfen auch neue Kandidaten gewählt werden. Erbringt auch die Wahlwiederholung kein ausreichendes Abstimmungsresultat, erfolgt eine weitere Wiederholung. In diesem dritten und letzten Wahlgang ist bei zwei oder mehr Kandidaten abweichend von Ziff. 10 f) Satz 1 gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

12. Ergebnisprotokolle

Über den Verlauf aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Ergebnisprotokoll ist zeitnah nach dem jeweils festgelegten Schlüssel zu verteilen.

Einsprüche gegen den Inhalt der Ergebnisprotokolle sind auf der jeweils nächsten Sitzung vorzubringen und im Tagesordnungspunkt 1 zu behandeln.

13. Gültigkeit

Die Geschäftsordnung wurde vom Verbandsrat am 23.9.1983 beschlossen und zuletzt geändert am 11.1.2019.

Sie tritt am 1.10.1983 in Kraft.

Finanzordnung

1. Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Finanz- und Vermögensverhältnisse des Bayerischen Leichtathletik-Verbandes (BLV). Sie ist gem. § 16 Ergänzung der Satzung des BLV. Der BLV-Schatzmeister ist berechtigt, jederzeit das Finanzverhalten der Bezirke und Kreise zu überprüfen und für notwendig gehaltene Korrekturen zu veranlassen.

2. Grundsätze der Finanzwirtschaft

Das Präsidium und alle Untergliederungen des BLV haben die Finanzwirtschaft des Verbandes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

Zuständig für die Einhaltung der Finanzordnung gegenüber dem Präsidium ist der Schatzmeister.

3. Haushaltsvoranschlag

Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) hat der Schatzmeister einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein und spätestens zum Ende des 1. Quartales vorliegen muss.

Er bedarf der Billigung des Präsidiums und ist dem Verbandsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Haushaltsvoranschlag ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen ist. Die einzelnen Positionen des Haushaltsvoranschlages sind grundsätzlich zweckgebunden, aber innerhalb des Gesamthaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Positi-

onsüberschreitungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Sammelpositionen sind unzulässig.

Kann der Haushaltsausgleich nicht gewährleistet werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der dem Verbandsrat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen ist.

4. Jahresrechnung

Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen, in der gegliedert alle Einnahmen und Ausgaben, die Schulden und das Vermögen aufzuführen sind. Sie soll spätestens zum Ende des 1. Quartales des Folgejahres vorliegen.

Nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses hat der Schatzmeister für die Kassenprüfer alle Unterlagen bereit zu legen, damit der Prüfungsbericht erstellt werden kann. Dieser ist mit seinen Anlagen dem Verbandstag – in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat – vorzulegen.

Die eingesetzten Kassenprüfer können jederzeit die Kassen- und Wirtschaftsführung des BLV prüfen. Die Geschäftsstelle hat die dafür erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und alle gewünschten Unterlagen offen zu legen.

Der Schatzmeister ist über den Prüfungstermin zu unterrichten. Dies gilt auch bei Prüfungen durch den BLSV oder anderer beauftragter Prüfungsorgane.

Der Schatzmeister erstellt für den BLV und dessen Untergliederungen Buchführungsrichtlinien, die u. a. als Grundlage für die Tätigkeit der Kassenprüfer dienen. Einsetzung und Änderung dieser Richtlinien erfolgt durch den Verbandsrat.

5. Kassenführung der Untergliederungen

Die Bezirke erhalten jährlich die für sie im Etat vorgesehenen Mittel zur selbständigen Verfügung. Über die Einnahmen und Ausgaben sind sie dem Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft zur Rechnungslegung verpflichtet.

Die BLV-Kreise erhalten auf Beschluss des Bezirksrates vom Bezirk finanzielle Zuwendungen zur Deckung der laufenden Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Der Bezirksrat ist ermächtigt, die Beschlussfassung ganz oder teilweise für die laufende Wahlperiode auf den Bezirksvorstand zu delegieren. Über die Einnahmen und Ausgaben sind die Kreise dem Bezirksschatzmeister zur Rechnungslegung verpflichtet. Dieser ist berechtigt, jederzeit Überprüfungen der Kreiskassen durchzuführen oder durch die Kreiskassenprüfer vornehmen zu lassen.

Die Bezirke haben dem Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft, die Kreise den Bezirksschatzmeistern jährlich ihre Jahresabschlüsse vorzulegen. Für die Bezirke gilt der **15.02.** des Folgejahres als Schlusstermin, für die Kreise der **31.01.** des Folgejahres.

Anlageverzeichnisse über vorhandenes Inventar und Gerätschaften in den Untergliederungen werden nur in den Bezirken geführt. Diesen obliegt auch die Entscheidung, wo und durch wen das in ihren Untergliederungen vorhandene Anlagevermögen stationiert und verwaltet wird.

Die Bezirksvorsitzenden sind berechtigt, gemeinsam mit dem Bezirksschatzmeister Entscheidungen über kleinere Ausgaben oder außergewöhnliche Finanzdispositionen zu treffen, soweit diese in ihrer Gesamtheit 10 % des Jahresetats nicht übersteigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Vorstandschaft. Die Kreisvorsitzenden entscheiden im Rahmen obiger Limitierung alleine.

Rücklagen für Investitionen dürfen nur in angemessener Höhe und nur in den Bezirken gebildet werden. Die Kreise stellen bei Investitionsbedarf einen mit Begründung versehenen Antrag an den Bezirksrat, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Alle von den Bezirken und Kreisen bei Geldinstituten unterhaltenen Konten müssen ausnahmslos den Bayerischen Leichtathletik-Verband als Kontoinhaber ausweisen. Das gleiche gilt für alle Vermögenswerte.

Der BLV-Schatzmeister ist berechtigt, die Überprüfungen der Bezirks- und Kreiskassen durch die Verbandskassenprüfer vornehmen zu lassen. Für die Kontrolle der Kreiskassen kann er sich auch der Mithilfe der Bezirksschatzmeister bedienen.

6. Zahlungsverkehr

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen sind zu leisten, wenn sie auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft sind. Hierbei bedürfen Zahlungsanweisungen der Unterschrift von zwei Anweisungsberechtigten. Dies gilt jedoch nicht für die Untergliederungen.

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln; über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Verfügungsberechtigung über die Konten richtet sich nach der jeweiligen geltenden Regelung, die durch den Schatzmeister erlassen wurde.

7. Rechtsverbindlichkeiten

Beschlüsse über das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bleiben grundsätzlich dem Präsidium vorbehalten. In dringenden Fällen kann der BLV-Schatzmeister gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter entscheiden, soweit die hierdurch veranlassten Ausgaben in ihrer Gesamtheit 10 % der Höhe der BLSV-Zuweisungen des Vorjahres nicht übersteigen. Die Zustimmung des Präsidiums ist nachzuholen.

Die Vorsitzenden der Landesausschüsse sind im Rahmen des Haushaltsvoranschlags berechtigt, die erforderlichen Ausgaben zu tätigen.

8. Reisekosten

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des BLV sind die entstehenden Unkosten nach den Tagegeld- und Reisekostenbestimmungen des BLV zu erstatten. Dies gilt gleichermaßen für die hauptamtlichen Mitarbeiter.

9. Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Verbandsrat.

10. Gültigkeit

Die Finanzordnung wurde vom Verbandsrat am 1.7.1983 beschlossen und zuletzt geändert am 30.5.2014.

Sie tritt am 1.7.1983 in Kraft.

Jugendordnung
des
Bayerischen Leichtathletik-Verbandes (BLV)

1. Name und Mitgliedschaft

Die Bayerische Leichtathletik-Jugend (BLJ) sind alle Jugendlichen des Bayerischen Leichtathletik-Verbandes (BLV) sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

2. Aufgaben

Die Bayerische Leichtathletik-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über den Einsatz der ihr zufließenden Mittel. Die BLJ ist parteipolitisch neutral.

Aufgaben der BLJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. die Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen,
2. die sportliche Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesundheit und der Lebensfreude zu pflegen,
3. für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend einzutreten,
4. Jugendbildung und Freizeitgestaltung zu fördern und zu unterstützen,

- zur Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, die sich zu den gleichen Grundsätzen bekennen, bereit zu sein,
- die internationale Verständigung und Begegnung zu pflegen.

3. Organe

Organe der BLJ sind:

der Verbandsjugendtag
der Verbandsjugendausschuss (BLJA)
der Landesausschuss Jugend (LA Jugend)

Sie vertreten die Interessen der **BLJ**.

4. Der Verbandsjugendtag

- Die Verbandsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der BLJ und werden als Delegiertenversammlung durchgeführt. Dem Verbandsjugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - die gewählten Mitglieder des LA Jugend
 - die gewählten Delegierten der Bezirke, wobei die Bezirke je angefangene 25 Vereine einen Delegierten zu wählen haben.
- Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:
 - 2.1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 - 2.2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des LA Jugend
 - 2.3. Entgegennahme der Berichte des LA Jugend
 - 2.4. Wahl der Mitglieder des LA Jugend (Ziff. 6.1.1. – 6.1.6.). Der Vizepräsident Jugend bedarf der Bestätigung des Verbandstages. Im Falle der Ablehnung bestimmt der Verbandsrat auf Vorschlag des BLJA innerhalb von sechs

- Wochen einen kommissarischen Vizepräsidenten Jugend
- 2.5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet drei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des BLV statt. Er wird wiederum drei Wochen vorher vom Vizepräsidenten Jugend unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Bezirke oder eines mit mind. 60 % der Stimmen gefassten Beschlusses des BLJA muss ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
 4. Der Verbandsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.
 5. Die gewählten Delegierten der Bezirke und die Mitglieder des LA Jugend sind unabhängig von ihrem Alter aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Mitglieder des LA Jugend haben je eine nicht übertragbare Stimme. Die dem Bezirk zustehenden Stimmen können mit der Maßgabe übertragen werden, dass ein Delegierter höchstens zwei Stimmen hat.

5. Der Verbandsjugendausschuss (BLJA)

1. Der BLJA setzt sich zusammen aus dem LA Jugend und den gewählten Vertretern der Bezirke einschließlich der Jugendsprecher.

2. Aufgaben des BLJA sind:

- 2.1. den kommissarischen Vizepräsidenten Jugend vorzuschlagen
 - 2.2. die weiteren kommissarischen Vertreter des LA Jugend zu beauftragen
 - 2.3. den LA Jugend bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen
 - 2.4. als Bindeglied zwischen LA Jugend und den Bezirken zu fungieren
 - 2.5. in den vom LA Jugend gebildeten Unterausschüssen mitzuwirken
3. Die Sitzungen des BLJA finden nach Bedarf statt.

6. Der Landesausschuss Jugend (LA Jugend)

1. Der LA Jugend besteht aus:

- 1.1. dem Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzenden
 - 1.2. dem Jugendwettkampfwart
 - 1.3. dem Jugendwart U 20/18
 - 1.4. dem Jugendwart U 16/14
 - 1.5. dem Schulsportreferenten
 - 1.6. mindestens zwei Jugendsprechern, die zum Zeitpunkt der Wahl höchstens 26 Jahre alt sind und unterschiedlichen Geschlechts sein sollen.
2. Der Vorsitzende des LA Jugend vertritt die Interessen der BLJ. Er wird im Verhinderungsfall von einer der unter 1.2. – 1.5. benannten Personen vertreten.
3. Der Leitende Landestrainer berät den LA Jugend und den BLJA. Er ist zu deren Sitzungen einzuladen.

4. Die Mitglieder des LA Jugend werden vom Verbandsjugendtag für die gleiche Dauer gewählt wie das Präsidium des BLV und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. In den LA Jugend ist jedes Mitglied eines Leichtathletikvereines wählbar, sofern es nicht eine hauptamtliche Tätigkeit im BLV ausübt.
6. Der LA Jugend erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der BLV-Verwaltungsordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der LA Jugend ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag, dem Verbandstag und dem Verbandsrat des BLV verantwortlich.
7. Der LA Jugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des BLV.
8. Die Sitzungen des LA Jugend finden nach Bedarf statt.
9. Zur Behandlung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der LA Jugend Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des LA Jugend.
10. Für den Fall, dass ein hauptamtlicher Jugendreferent beim BLV tätig ist, nimmt er beratend an den Sitzungen des BLJA und des LA Jugend teil.

7. Die Jugendarbeit in den Bezirken

In den Bezirken ist jeweils ein Jugendwart zu wählen. Zusätzlich soll ein Referent für Kinderleichtathletik und die nach Satz 3 zulässige Anzahl von Jugendsprechern unterschiedlichen Geschlechts gewählt werden, die in die Jugendarbeit des Bezirkes einzubinden sind. Die Bezirke sind berechtigt je angefangene 100 Vereine einen Jugendsprecher zu wählen. Die Jugendsprecher der Bezirke sind stimmbe-

rechtigte Mitglieder des BLJA und dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 26 Jahre sein.

8. Gültigkeit

Die Jugendordnung wurde vom Verbandsrat am 13.5.1995 beschlossen und zuletzt geändert durch den Jugendtag am 29.9.2018.

Sie tritt am 23.9.1995 in Kraft.

Ehrungsordnung

1. Allgemeines

Die Ehrungsordnung wird vom Verbandsrat erlassen (§ 16).

2. Ehrungen

Der Bayerische Leichtathletik-Verband (BLV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Leichtathletik

Ehrenpräsidenten ernennen und
die Ehrenmitgliedschaft,
den BLV-Ehrenschild,
die Große Ehrennadel in Gold,
die Ehrennadeln in Silber und Gold,
die Verdienstnadeln in Silber und Gold,
die Plaketten in Silber und Gold,
den Ludwig-Jall-Gedächtnis-Wanderpreis

verleihen.

Diese Ehrungen können sowohl an ehrenamtliche wie hauptamtliche Mitarbeiter verliehen werden.

3. Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann jeweils nur ein aus der Funktion scheidender Präsident des BLV nach mehrjähriger Tätigkeit auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Verbandstag auf Vorschlag des Verbandsrates.

4. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Verbandsmitarbeiter verliehen, die sich um die bayerische Leichtathletik mit hohen Verdiensten ausgezeichnet haben.

Sie wird auf Vorschlag des Verbandsrates durch den Verbandstag verliehen und setzt voraus, dass in der Regel alle nachgenannten Ehrungen (Ziffer 5 und 6) bereits verliehen wurden.

5. BLV-Ehrenschild

Der BLV-Ehrenschild wird an Verbandsmitarbeiter verliehen, die sich durch langjährige Tätigkeit überdurchschnittliche Verdienste erworben haben.

Der BLV-Ehrenschild kann jährlich nicht mehr als dreimal verliehen werden.

Er wird auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandsrat verliehen.

6. Ehrennadel

Durch die Verleihung der Ehrennadeln können Vereinsmitglieder geehrt werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeit im Bayerischen Leichtathletik-Verband ausgezeichnet haben.

Die BLV-Ehrennadel wird in Gold und Silber verliehen.

Die Verleihung setzt voraus:

1. für die silberne Ehrennadel in der Regel eine vierjährige Mitarbeit;

2. für die goldene Ehrennadel den Besitz der BLV- und DLV-Silber-Ehrennadel und mindestens eine zwölfjährige Mitarbeit.
3. für die Große Ehrennadel in Gold den Besitz der DLV-Ehrennadel in Gold und mindestens eine fünfundzwanzigjährige Mitarbeit.

Über diese Ehrungen entscheidet das Präsidium.

Diese Ehrennadeln können vom Präsidium auch an besonders erfolgreiche Athleten und Trainer verliehen werden.

7. Verdienstnadel

Die Verdienstnadel in Gold und Silber wird in der Regel an nichtverbandsangehörige Mitarbeiter verliehen, die sich besondere Verdienste um die bayerische Leichtathletik erworben haben.

Die Verdienstnadel in Gold verleiht das Präsidium, in Silber der Bezirk.

8. BLV-Plakette

Durch die Verleihung der BLV-Plakette in Gold und Silber können nichtverbandsangehörige Förderer für einmalige Verdienste – Durchführung sportlicher Veranstaltungen nationalen und internationalen Charakters, Sportplatz- und Hallenbauten usw. – ausgezeichnet werden.

Über diese Ehrungen entscheidet das Präsidium.

9. Ludwig-Jall-Gedächtnis-Wanderpreis

Der Ludwig-Jall-Gedächtnis-Wanderpreis wird alljährlich an einen älteren, bewährten, noch amtierenden Kampfrichter im Bereich des BLV verliehen.

Über die Ehrung entscheidet der Verbandsrat auf Vorschlag der Bezirkskampfrichterwarte.

10. Ehrungen durch andere Institutionen

Anträge auf Verleihung von Ehrungen durch andere Institutionen (BLSV, Land, Bund) werden nach den jeweiligen Verleihungsbedingungen durch das Präsidium gestellt.

11. Anträge

Anträge für Ehrungen sind grundsätzlich auf dem Dienstweg mit entsprechender ausführlicher Begründung jeweils bis zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember einzureichen, mit Ausnahme für Ehrungen gemäß Ziffer 7 und 8.

Sie haben auf dem für Ehrungen bestimmten Formblatt des BLV bzw. DLV (für BLV einfach, für DLV zweifach) zu erfolgen. Bei Ehrungen gemäß Ziffer 7 – 10 müssen die Anträge mindestens vier Wochen, bei Ehrungen durch den DLV mindestens 8 Wochen vor dem für die Verleihung vorgesehenen Termin beim BLV vorliegen.

12. Veröffentlichung

Die Ehrungen sind, mit Ausnahme Ziffer 7 und 8, in einem Verbandsorgan zu veröffentlichen.

13. Verleihungsurkunden

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten,
die Verleihung

- der Ehrenmitgliedschaft,
- der Ehrennadeln,
- der BLV-Plaketten sowie
- des Ludwig-Jall-Gedächtnispreises

ist durch eine Verleihungsurkunde zu bestätigen.

14. Aberkennung

Ehrungen können nach Ziffer 3 und 4 vom Verbandsrat, nach Ziffer 5–9 vom Präsidium aberkannt werden, wenn der Träger rechtswirksam aus dem BLSV, einem seiner Verbände oder Vereine oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

15. Gültigkeit

Die Ehrungsordnung wurde vom Verbandsrat am 1.7.1983 beschlossen und zuletzt geändert am 30.5.2014.

Sie tritt am 1.7.1983 in Kraft.

Ordnung über das Schlichtungsverfahren

1. Sachlicher Aufgabenbereich

- a) Diese Ordnung findet Anwendung auf Verbandsstreitigkeiten im Sinne von § 1 Ziff. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
- b) Das Schlichtungsverfahren ist Voraussetzung für die Entscheidung des BLV-Rechtsausschusses.
- c) Diese Ordnung hat Gültigkeit für den BLV, seine Untergliederungen, alle ihm angehörigen Vereine und Leichtathletikgemeinschaften sowie sämtliche Personen, die Mitglieder einer dieser Organisationen sind. Sie gilt ferner für in der Leichtathletik tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.

2. Wahl der Schlichter

- a) Der Verbandstag bestätigt die von den Bezirken vorgeschlagenen Schlichter und ihre Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt mit der Bestätigung und endet im Zeitpunkt der Bestätigung der gemäß § 12 Ziff. 3 Abs. 2 der Satzung vorgeschlagenen Nachfolger.
- b) Zwischen den Verbandstagen bestätigt der Verbandsrat einen vom Bezirk vorgeschlagenen Ersatzmann bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit.

3. Verfahren

- a) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Einreichung einer Antragschrift beim BLV (Geschäftsstelle) oder dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes. Dieser leitet die Antragschrift

alsbald dem zuständigen Schlichter zur weiteren Veranlassung zu. Die Zuständigkeit ist von ihm in entsprechender Anwendung von § 7 der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV festzustellen.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann im Einverständnis mit den Beteiligten von der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens absehen.

- b) Die Antrags- und Verjährungsfristen richten sich nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV. Ihre Beachtung wird jedoch erst nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens geprüft.
- c) Der Schlichter hat die Antragschrift unverzüglich mit der Aufforderung zur Stellungnahme dem Antragsgegner oder Betroffenen zuzuleiten. Er hat gleichzeitig ehestmöglichen Termin zur Durchführung des Vermittlungsversuchs zu bestimmen und die Beteiligten hiervon zu verständigen.
- d) Der Schlichter soll in dem Termin auf eine gütliche Erledigung der Streitigkeit hinwirken. Gegen den Willen eines Beteiligten kann der Schlichter keine Maßnahmen anordnen oder Entscheidungen treffen.
- e) Erscheint im Termin einer der Beteiligten nicht oder kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Schlichter in der Niederschrift das Scheitern des Vermittlungsversuches festzustellen.
- f) Nach jedem Verfahrensabschluss hat der Schlichter die Akten an das Verbandsgericht zurückzuleiten.
- g) Bei gescheitertem Vermittlungsversuch nimmt das Verfahren vor dem Verbandsgericht seinen Fortgang, sobald der Antragsteller den Verfahrensvorschuss gemäß §§ 91, 92 der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV über die BLV-Geschäftsstelle eingezahlt

hat. Der BLV und seine Untergliederungen sind von der Vorschusspflicht befreit.

- h) Der Schlichter soll sich an die an die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV halten. Im übrigen ist er in der Durchführung und Gestaltung des Verfahrens, insbesondere des Vermittlungsversuches, frei.
- i) Sollte der Schlichter gemäß § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV von der Durchführung des Vermittlungsverfahrens ausgeschlossen sein, handelt an seiner Stelle sein Stellvertreter. Treffen Ausschlussgründe auch auf den Stellvertreter zu, so überträgt der Vorsitzende des Verbandsgerichtes den Vorgang zur Bearbeitung einem Schlichter aus einem anderen Bezirk.

5. Gültigkeit

Die Schlichtungsordnung wurde vom Verbandsrat am 14.5.1983 beschlossen und zuletzt geändert am 24.11.2000.

Sie tritt am 14.5.1983 in Kraft.